

oder durch die äußere Lage des Landes. Lassen Sie jeder Regierung ihren eigenen Character, Sie werden die sächsische Regierung wenigstens immer wahr und offen finden, den Wünschen der Stände, wenn sie sich von der Zweckmäßigkeit überzeugt, zwar genügend, aber offen entgegentretend, wenn sie von dem Gegentheil überzeugt ist und, was sie für das Bessere hält, opfern mußte. Hier, meine Herren, habe ich Ihnen die Gründe gegeben, welche das Ministerium bestimmen, auf dem Gesetzentwurfe zu bestehen. Es nehme sich Jeder daraus, was für ihn bestimmt war. Hat Jemand noch einen Zweifel, wünscht er die Fortsetzung der Discussion, das Ministerium fordert ihn auf, die Zweifel, die Einwendungen zu bringen. So weit es mir möglich sein wird, werde ich Antwort geben. Noch einen Zuruf an die, welche bisher zweifelhaft waren. Das Ministerium verschmäht jeden bedenklichen Einfluß und will überzeugen. Es ruft Ihnen daher nicht zu, zu der Einsicht und dem guten Willen der Regierung Vertrauen zu haben, aber das glaube ich Ihnen zurufen zu können: Zweifeln Sie, was vorzüglicher sei, so thut man besser, das zu behalten, was man hat, als etwas Neues anzunehmen, was man noch nicht kennt. Das glaube ich Ihnen zurufen zu können: Behalten wir das jetzige Verfahren, so können wir stets noch in künftigen Zeiten zur Mündlichkeit und Oeffentlichkeit übergehen. Ist aber Oeffentlichkeit und Mündlichkeit einmal gewährt, so läßt sich dies nimmermehr wieder zurücknehmen.

Bürgermeister Starke: Wenn ich von der Aufforderung des Herrn Justizministers Gebrauch machen und mir erlauben darf, seinem Vortrage einige Worte zu entgegnen, so glaube ich, daß zuvörderst Niemand in dieser Kammer sein wird, der Sr. Excellenz nicht für seinen klaren, vollständigen und belehrenden Vortrag innigst verbunden wäre. Hat der Herr Justizminister indeß am Schlusse desselben zu erkennen gegeben, daß die Regierung durch das Organ, welches zu der Kammer gesprochen, keineswegs beabsichtige, einen bestimmten Eindruck in dieser Versammlung hervorzurufen, so muß ich zwar dahingestellt sein lassen, inwieweit jener Vortrag in Andern Ansichten berichtigt, oder Ueberzeugungen wankend gemacht habe, da ich diesfalls nur von mir selbst urtheilen darf, kann aber auch nur voraussetzen und annehmen, daß dies nicht geschehen, und dadurch eine sofortige gemeinsame Ansicht nicht geweckt worden sei, weil dies leicht die Vermuthung rechtfertigen dürfte, als ob die bisher ausgesprochenen gegentheiligen Ansichten der gehörigen Unterlage einer auf sorgliche Erwägung gestützten Ueberzeugung entbehrten. Indes wenn dem auch so wäre, und durch diesen Vortrag gemeinsam oder überwiegend eine Vereinigung über einen bestimmten Entschluß errungen würde, ja selbst angenommen, es spräche dieser sich für Acceptation des Gesetzentwurfes aus, so würde dadurch immer für die gute Sache, d. h. für eine, mit allseitigem Einverständnis zu realisirende Beseitigung der vorliegenden Angelegenheit noch immer nur wenig gewonnen sein. Es treten nämlich jedenfalls noch zwei Hindernisse entgegen, welche zu bekämpfen die Kammer nicht einmal im Stande ist, nämlich einmal der Beschluß der zweiten Kammer, und dann die öffentliche Meinung, auf welche nach den vernommenen Andeutungen

allerdings nicht der Werth gelegt wird, welchen ich in der vorliegenden Angelegenheit darauf legen zu müssen mich überzeugt hielt. Was den Beschluß der zweiten Kammer betrifft, so läßt sich ohne großen prophetischen Geist das Prognostikon stellen, daß er sich auf den Wunsch nach Oeffentlichkeit und Mündlichkeit reduciren werde, und wenn dies der Fall sein sollte, so ist zwar noch nicht alle Hoffnung aufgegeben, daß die hohe Staatsregierung auch ihrerseits Alles, was in ihren Kräften liegt, beitragen werde, um diesen Wunsch zu verwirklichen, vorausgesetzt, daß dies ihrer wahren, festen, gewissenhaften Ueberzeugung entspricht; nach den heute vernommenen Andeutungen muß aber mehr befürchtet werden, daß dem nicht also sein, und daß die solchenfalls zu besorgende Entstehung einer Vereinigung unter den Kammern den traurigsten Erfolg, den diese Angelegenheit überhaupt je gewinnen kann, nach sich ziehen werde, nämlich die Rücknahme des Gesetzentwurfes, und mit solchem das Stehenbleiben auf dem Standpunkte, auf welchem das gegenwärtige Criminalverfahren beruht, und die Enttäuschung der Hoffnung auf Verbesserung des Strafrechtsverfahrens, welche Jeder auch wohl in dieser Kammer hegt. Gäbe es nun auch Gründe, um ohne Leichtsinns und ohne Betrübniß über einen solchen Erfolg sich zu trösten, so scheint doch in dem vorliegenden Fall die öffentliche Meinung nicht völlig unbeachtet gelassen werden zu dürfen. Die neuesten Tageblätter selbst der Residenz bezeugen, wohin sie sich ausspreche, und wenn auch in solcher viele Stimmen begriffen sein möchten, denen ein klares Bild dessen, was sie verlangen, nicht vorliegt, so ist doch die Mehrheit von dem Geiste ihres Strebens durchdrungen und sich der reinen Tendenz bewußt; und darum darf wohl vor dieser Stimme das Ohr nicht völlig verstopft werden, wenn ich auch weit davon entfernt bin, die Ansicht zu hegen, daß diese öffentliche Meinung den mit Ueberzeugung gefaßten Beschluß dieser Kammer schwächen dürfe. Der Beschluß der Kammer, wenn er auf Annahme des Gesetzentwurfes so fort gerichtet werden sollte, wird daher dadurch dessen in's Lebentretung nicht ohne Weiteres bewirken; aber, da ich ferner zwar weit von dem Gedanken entfernt bin, daß die öffentliche Meinung nur versuchen werde, das zu ertrocken, was ihr als vermeinter billiger und gerechter Wunsch versagt werden möchte, wohl aber glaube, daß sie durch bescheidene Bitten sich geltend machen werde, so könnte eine solche ja auch von der Ständeversammlung unternommen, und diese auf Ergreifung von Maßregeln gerichtet werden, welche mindestens ein völliges Stehenbleiben unsers Strafrechtsverfahrens auf seinem gegenwärtigen Standpunkte verhindern. Allerdings tritt diesem Vorschlage der Umstand hindernd in den Weg, daß die Ansichten unter den Mitgliedern der Kammer noch zu getheilt sind, und daher nicht einmal die Realisirung einer Vereinigung zu einem bestimmten Antrage zu erwarten steht; allein eben dieser Umstand, so wie die Rücksicht, daß bei einer vorzunehmenden Abstimmung die Abstimmungsfrage mannichfachen Schwierigkeiten unterliegt, endlich, daß gewiß Niemand wünschen kann, daß dasjenige völlig ignorirt und unbeachtet gelassen werde, was von dem hohen Justizministerio uns so eben mitgetheilt worden, diese Gründe drängen mir den Wunsch ab,